

Antrag

der Abg. Stefan Teufel u. a. CDU

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Senioren**

Aktueller Stand der Umsetzung des Therapie- unterbringungsgesetzes in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. ob sie die Einschätzung teilt, dass es sich beim Vollzug des Therapieunterbringungsgesetzes um ein Verfahren handelt, welches neben Strafvollzug und Maßregelvollzug steht, und dass jedes der drei Verfahren eine andere Zielgruppe mit spezifischen Anforderungen im Blick hat;
2. wie sich damit die Durchführung des Therapieunterbringungsvollzugs in den Räumlichkeiten einer Anstalt des Maßregelvollzugs beziehungsweise eines Zentrums für Psychiatrie verträgt;
3. ob sie die Befürchtung teilt, dass es aufgrund der Durchführung des Therapieunterbringungsvollzugs in einer Anstalt des Maßregelvollzugs beziehungsweise in einem Psychiatrischen Zentrum zu einer Stigmatisierung der dort untergebrachten Straffälligen und insbesondere der übrigen Patienten kommen könnte, die die hohe Akzeptanz der über die Landesgrenzen hinaus hoch angesehenen psychiatrischen Versorgung in Baden-Württemberg in Frage stellt;
4. wie das sozialtherapeutische Konzept zur Durchführung des Therapieunterbringungsvollzugs in Baden-Württemberg aussieht;
5. wann mit der Einbringung des für das 4. Quartal 2011 angekündigten Therapieunterbringungsvollzugsgesetzes gerechnet werden kann, ob schon erste Inhalte desselben feststehen und welche dies gegebenenfalls sind.

13. 12. 2011

Teufel, Klenk, Brunner, Dr. Engeser, Klein, Raab CDU

Eingegangen: 16. 12. 2011 / Ausgegeben: 18. 01. 2012

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

Mit Pressemitteilung vom 8. Dezember 2011 hat das baden-württembergische Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren darüber informiert, dass „psychisch gestörte Personen, die aus der Sicherungsverwahrung entlassen worden sind und von denen weiterhin eine Gefahr ausgehen kann, [...] nach dem Therapieunterbringungsgesetz zeitlich befristet im besonders gesicherten Bereich der Maßregelvollzugseinrichtung des Zentrums für Psychiatrie in Wiesloch therapiert werden“ sollen. Diese Entscheidung widerspricht der gut begründeten früheren Haltung des Sozialministeriums, dass Strafvollzug, Maßregelvollzug, Therapieunterbringungsvollzug und Versorgung in den Zentren für Psychiatrie deutlich voneinander abgegrenzt werden sollten. Sie erscheint deshalb erörterungsbedürftig.

In seiner Stellungnahme vom 4. August 2011 (LT-Drs. 15/267) hatte das Ministerium noch angekündigt, im 4. Quartal 2011 den Entwurf eines Therapieunterbringungsvollzugsgesetzes in den Landtag einbringen zu wollen. Das ist bislang nicht geschehen. Stattdessen werden bereits unabhängig von der zu erwartenden Neuordnung der rechtlichen Rahmenbedingungen Fakten geschaffen.

Im Übrigen wirft die Durchführung des Therapieunterbringungsvollzugs in Baden-Württemberg auch zahlreiche allgemeinfachliche Fragen auf.

Mangels entsprechender Informationen durch die Landesregierung sollen mit diesem Antrag der aktuelle Umsetzungsstand der Therapieunterbringung in Baden-Württemberg erfragt und die parlamentarische Erörterung der Thematik ermöglicht werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 2. Januar 2012 Nr. 53-0141.5/15/1028 nimmt das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. ob sie die Einschätzung teilt, dass es sich beim Vollzug des Therapieunterbringungsgesetzes um ein Verfahren handelt, welches neben Strafvollzug und Maßregelvollzug steht, und dass jedes der drei Verfahren eine andere Zielgruppe mit spezifischen Anforderungen im Blick hat;

Die *Therapieunterbringung* erfolgt durch gerichtliche Anordnung nach dem Therapieunterbringungsgesetz (ThUG) und setzt das Vorliegen der dort im Einzelnen näher umschriebenen Voraussetzungen voraus. Im *Strafvollzug* befinden sich vorwiegend Personen, die von einem Gericht zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt wurden. Die *Maßregeln der Besserung und Sicherung* sind im Strafgesetzbuch abschließend definiert: Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB sowie die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB werden in Baden-Württemberg in den Zentren für Psychiatrie vollzogen.

Insoweit handelt es sich um drei unterschiedliche „Verfahren“.

Eine Differenzierung der Vollzugsarten ist aber eher nach den Kriterien Strafvollzug, Maßregelvollzug und Sicherungsunterbringung vorzunehmen. Dies entspricht der durch das Bundesjustizministerium und die Justizministerien der Länder vorgesehenen Neuregelung der Sicherungsverwahrung bis Ende Mai 2013, die zukünftig als Sicherungsunterbringung auch die Fälle des ThUG umfassen soll.

2. *wie sich damit die Durchführung des Therapieunterbringungsverfahrens in den Räumlichkeiten einer Anstalt des Maßregelvollzugs beziehungsweise eines Zentrums für Psychiatrie verhält;*

Bei der Unterbringung nach ThUG im Zentrum für Psychiatrie Wiesloch handelt es sich um eine Übergangslösung bis 31. Mai 2013. Diese wurde gewählt, um den unteren Verwaltungsbehörden, die gem. §§ 5 und 11 ThUG für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig sind, eine Einrichtung anbieten zu können. Hierdurch wird eine solche Unterbringung praktisch erst ermöglicht, bis der Bund – wie von diesem angekündigt – die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen hat, dass auch die Therapieunterbringung auf dem Gelände einer Justizvollzugsanstalt vollzogen werden kann. Dies ist aufgrund der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Karlsruhe in Baden-Württemberg derzeit nicht möglich.

3. *ob sie die Befürchtung teilt, dass es aufgrund der Durchführung des Therapieunterbringungsverfahrens in einer Anstalt des Maßregelvollzugs beziehungsweise in einem Psychiatrischen Zentrum zu einer Stigmatisierung der dort untergebrachten Straffälligen und insbesondere der übrigen Patienten kommen könnte, die die hohe Akzeptanz der über die Landesgrenzen hinaus hoch angesehenen psychiatrischen Versorgung in Baden-Württemberg in Frage stellt;*

Eine *dauerhafte* Therapieunterbringung im Maßregelvollzug birgt die Gefahr, dass der über viele Jahre aufgebauten Akzeptanz in der Bevölkerung für die Psychiatrie ein erheblicher Rückschlag droht, da Gewalttäter nach ThUG mit den bisher in der Psychiatrie untergebrachten Personen gleichgesetzt werden könnten.

Für die *vorgesehene vorübergehende Lösung* wird diese Gefahr nicht gesehen, da das Sozialministerium seine Beweggründe für die Entscheidung ausdrücklich kommuniziert. Dazu trägt auch bei, dass die Personen nach ThUG vollständig getrennt von den übrigen Maßregelvollzugspatienten untergebracht werden sollen.

4. *wie das sozialtherapeutische Konzept zur Durchführung des Therapieunterbringungsverfahrens in Baden-Württemberg aussieht;*

Das sozialtherapeutische Konzept sieht unter Zugrundelegung einer fiktiven Zielgruppe bestimmte Behandlungsmaßnahmen wie z. B. Milieuthérapie, Psychotherapie und Psychoedukation, ressourcenaktivierende erlebnisbezogene Methoden, Sport- und Beschäftigungsprogramme vor. Darüber hinaus wurden Anforderungen an die Ausstattung der Räumlichkeiten und den Personalbedarf sowie an die zu gewährleistende Sicherheit erarbeitet. Eine Konkretisierung des Konzepts wird erfolgen, sobald die erste Person nach ThUG untergebracht werden wird.

5. *wann mit der Einbringung des für das 4. Quartal 2011 angekündigten Therapieunterbringungsverfahrens gerechnet werden kann, ob schon erste Inhalte desselben feststehen und welche dies gegebenenfalls sind.*

Die Einbringung des Therapieunterbringungsverfahrens wurde zurückgestellt, bis Räumlichkeiten für die Unterbringung gefunden wurden, in denen diese praktisch überhaupt erst vollzogen werden kann. Geplant ist eine Einbringung des Gesetzes in den Landtag spätestens im 2. Quartal 2012.

Das Gesetz wird voraussichtlich die Rechte der nach ThUG untergebrachten Personen konkretisieren und eine Regelung der Zuständigkeiten enthalten.

In Vertretung

Lämmle

Ministerialdirektor